92. Kann ein noch im Dienste befindlicher Beamter, der einen Betriebsunfall erlitten zu haben behanptet, klagen auf Feststellung seines Rechtes auf eine Unfallpension, falls er künftig infolge bes Unfalls dienst- oder erwerbsunfähig werden sollte?

BPD. § 256.

Unfallfürsorgegesetz für Beamte usw. vom 18. Juni 1901 (MGBs. S. 211) §§ 1, 8, 9.

III. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1915 i. S. D. (Kl.) w. Reichssfiskus (Bekl.). Rep. III. 558/14.

L Landgericht I Berlin. IL Kammergericht baselbst.

Der Kläger hat behauptet, am 22. September 1909 bei Bebienung des amtlichen Fernsprechers einen elektrischen Schlag am linken Ohre erhalten und so im Dienste einen Betriedsunfall erlitten zu haben, der geeignet sei, in Zukunft seine dauernde Dienstunsähigkeit herbeizuführen. Nachdem das Reichspostamt sein Gesuch, das Borliegen eines Betriedsunfalls anzuerkennen, durch Bescheid vom 19. Närz 1910 abgelehnt hatte, erhob er Mitte September 1910 Feststellungsklage. Er beantragt: 1. den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß der von ihm am 22. September 1909 erlittene Unsall ein Betriedsunsall im Sinne des § 1 des Beamtenunsalfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 sei, oder 2. septemben, daß er,

falls er infolge biefes Unfalls bienftunfähig ober erwerbsunfähig ober in der Erwerbsfähigteit beschränkt werbe, ober falls biefer Unfall nach seiner Versetzung in den Ruhestand noch die Aufwendung von Heilungstoften erforderlich mache, Ansprüche aus dem Gesete bom 18. Juni 1901 ju erheben berechtigt fei, ober 3. festzustellen, bag er, als er am 22. September 1909 ben eleftrischen Schlag erhielt, sich im Dienft- und Betriebsverhaltnis bes Betlagten befunden habe und daß bie infolge bes eleftrischen Schlages bei ihm eingetretenen ober noch eintretenben Störungen als folche anzusehen feien, Die burch bie besondere Betriebsgefahr ber von ihm in jenem Beitpunkt ausgentbten bienftlichen Latigfeit bedingt feien. Der Beklagte hat bie Bulaffigfeit ber Feftftellungetlage befampft und beftritten, bag ben Rlager bamals mehr als ein Knadgerausch getroffen habe, bag er ferner zu ber fraglichen Beit bie Gigenschaft eines Betriebsbeamten gehabt habe und daß ber etwaige Unfall in Butunft feine bauernbe Dienftunfähigfeit herbeiführen tonne.

Das Landgericht und das Berufungsgericht wiesen die Festsstellungsklage als unstatthaft ab. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungs-

gericht zurudverwiesen worben.

Grünbe:

"Im Gegensatze zu den Borinstanzen ist die Zulässigkeit der Feststellungsklage für den zweiten Feststellungsantrag zu bezahen. Die beiden Boraussetzungen der Feststellungsklage nach § 256 BPD., das Bestehen eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien und ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung dieses Rechts-

verhältnisses, liegen vor.

Die Ansprüche ber Beamten auf Grund des Beamtenunfallfürsorgegesetes sind Pensionsansprüche (vgl. §§ 1, 9 dieses Gesetes; RGB. Bd. 89 S. 854, Bd. 60 S. 215, Bd. 85 S. 190). Die gegensüber den allgemeinen Ruhegehaltsansprüchen erhöhten Pensionsansprüche aus diesem Gesete werden begründet durch das Beamtenverhältnis, durch die Beschäftigung des Beamten in einem reichsgesetslich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb und durch einen im Dienste erlittenen Betriebsunfall. Das Zusammentressen bieser Umstände schafft bereits ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 BPD. Die Klage eines Beamten auf Feststellung seines

Rechtes auf eine Unfallpenfion, falls er kunftig infolge eines angeblich von ihm erlittenen Betriebsunfalls dienft- oder erwerbsunfähig werden follte, fann ebensowenig wegen bes Nichtvorliegens eines Rechtsverhältniffes beanstandet werden wie die Klage eines noch im Dienste befindlichen Beamten auf Feststellung seiner Ruhegehalts berechtigung für ben etwaigen Fall seiner Bersetung in ben Rubestand (vgl. RGB. Bb. 59 S. 163; ebenso Urteil vom 14. Juni 1912, Rep. III. 456/11) ober auf Feststellung bes Rechtes seiner etwaigen hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengelb (Seuff. Arch. Bb. 36 Š. 37 Nr. 29; Jur. Wochenschr. 1899 S. 827 Nr. 6). Daß ber Beamte, ber einen Betriebsunfall erlitten hat, Ansprüche auf Grund bes Gefetes vom 18. Juni 1901 nur dann erheben fann, wenn er infolge biefes Unfalls bienft- ober erwerbsunfähig wirb, und baß biefer urfächliche Busammenhang jest noch nicht feststellbar ift, steht ber Annahme bes Bestehens eines Rechtsverhältniffes nicht entgegen. Sonft würde eine Rlage auf Feftftellung ber Berpflichtung zum Erfage bes burch eine unerlaubte Handlung entstehenden tunftigen Schabens, beren Bulaffigfeit anerkannt ift (vgl. 988. 36. 13 S. 372, 286.23 S. 347, Bb. 61 S. 167fig.; Jur. Wochenschr. 1902 S. 311, 1906 S. 92, 1910 S. 824; Gruchots Beitr. Bb. 50 S. 1076 u. a.), ftets ungulaffig fein; benn auch biefer Schabe tann nur beanfprucht werden, wenn ein urfächlicher Busammenhang zwischen ber unerlaubten Sandlung und ihm besteht und später festgestellt wird.

Daß es sich hier lediglich um die Feststellung einer einzigen reinen Tatsache handelt, wie das Berusungsgericht meint, ist nicht zutreffend. Eine reine Tatsache, die auch den Gegenstand eines Beweisssicherungsversahrens bilden kann, ist nur der Unfall selbst. Nicht um dessen Feststellung allein handelt es sich aber bei dem zweiten Feststellungsantrage, sondern auch darum, od die serneren Boraussehungen des Beamtenunfallfürsorgegesehes vorliegen: die von dem Bestagten bestrittene Beschäftigung des Klägers in einem reichszgesehlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, die (häusig recht zweiselhaste) Rechtsnatur des Unsalls als eines im Dienste erlittenen Betriebsunsalls, die Wahrung der formellen Vorausseyungen des § 8 des Gesehes, die auch oft zu erheblichen Bedensen Anlaß gibt, usw.

Der Kläger hat ferner auch ein rechtliches Intereffe an ber

alsbalbigen Feststellung bes Rechtsverhaltniffes. Denn ber Beklagte hat das Borliegen eines Unfalls überhaupt und besonders auch eines Unfalls, ber Die Dienftunfähigleit ober eine Erwerbsbeeintrachtigung gur Folge haben tonne, beftritten, und bie fpatere Feststellung fowohl bes Unfalls felbft als auch bes urfächlichen Busammenhanges zwischen ihm und bem ietigen Leiden bes Alagers ift mit größeren Schwierigfeiten verlnüpft. Außerbem hat ber Rlager ein Intereffe baran, ju wiffen, ob er, falls er infolge feiner jetigen Rrantheit bienftunfabig werden follte, auf die hobere Unfallpenfion rechnen fann, um banach sein Berhalten einzurichten. Gin folches Interesse genügt aber nach § 256 (vgl. RGB. Bb. 13 S. 372, Bb. 75 S. 406; Jur. Wochenfchr. 1889 S. 244 Mr. 2, 1899 S. 827 Mr. 6, 1902 S. 311, 1904 S. 388, 1910 S. 824; Gruchots Beitr. Bb. 58 S. 1074; Urteil vom 14. Juni 1912, Rep. III. 456/11, und vom 24. Februar 1914, Rep. III. 514/13). Wenn wirklich das jetige Leiben bes Klägers eine Folge bes Unfalls ift und auf ben Unfall bas Beamtenunfallfürforgegeset Anwendung findet, tann man auch nicht fagen, baß ber Gintritt ber Dienstunfähigfeit ober einer Erwerbsbeschrantung bes Rlagers infolge bes Betriebsunfalls nur eine entfernte Moglichkeit fei."